



Regierungsrat

Luzern, 25. April 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 1067

Nummer: M 1067
Eröffnet: 20.03.2023 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.03.2023/25.04.2023 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 417

Motion Ursprung Jasmin und Mit. über die Behandlung von Wohnungen, welche zur Erfüllung der Asylunterkunftsplätze gekündigt werden

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die Kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b) dahingehend zu ergänzen, dass keine Wohnungen für das Asyl- und Flüchtlingswesen angemietet werden können, welche vorher durch die Vermieterschaft wegen fehlenden Asylplätzen gekündigt worden sind.

Im Grundsatz verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Anfrage A 1068, worin wir bereits auf die Aspekte der vorliegenden Forderung eingehen und ausführlich die Rahmenbedingungen und die gängige Praxis der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) erläutert haben. Die Praxis stellt sicher, dass keine Wohnobjekte mit bestehenden beziehungsweise ungekündigten Mietverträgen für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen angemietet werden.

Die derzeitige tiefe Leerwohnungsziffer im Kanton Luzern von unter 1 Prozent stellt in Verbindung mit den anhaltenden hohen Zahlen im Asyl- und Flüchtlingsbereich für alle beteiligten Personen und Organisationen eine grosse Herausforderung dar. Durch die effiziente Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, dem grossen Einsatz der Gemeinden und der Solidarität in der Luzerner Bevölkerung konnten wir diese Flüchtlingskrise bisher gut bewältigen. Seit einem Jahr werden in den Gemeinden neue Unterbringungsplätze geschaffen. Die Gemeindevweisung hat dem Effort der Gemeinden zusätzlichen Schub verliehen. Im Weiteren konnten verschiedene leerstehende Wohnobjekte, beispielsweise die Überbauung Libellenhof in der Stadt Luzern, als Zwischennutzung für das Asyl- und Flüchtlingswesen verwendet werden, ohne dass hierfür ein bestehender Mietvertrag zugunsten der kantonalen Nutzung gekündigt werden musste.

Wir stehen dem Anliegen der Motion, keine Wohnobjekte mit bestehenden Mietverträgen für das Asyl- und Flüchtlingswesen anzumieten, grundsätzlich positiv gegenüber. Für die Anmietung der Unterbringungsstrukturen in den ersten zehn Jahren ist ausschliesslich der Kanton Luzern zuständig. Dabei werden nur Objekte geprüft beziehungsweise angemietet, bei denen keine laufenden Mietverträge vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Verordnungsänderung aus unserer Sicht nicht erforderlich. Damit auch in Zukunft keine Wohnobjekte mit bestehenden Mietverträgen für die Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen angemietet werden, sehen wir vor, die Gemeinden dafür zu sensibilisieren, für die Schaffung von Unterkunftsplätzen keine bestehenden Mietverhältnisse zugunsten des

Asyl- und Flüchtlingswesen aufzulösen. Wir beantragen deshalb, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.